

# Corporate Governance-Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat berichten nachfolgend über die Corporate Governance bei KUKA gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Corporate Governance bezeichnet das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens und einer Unternehmensgruppe. Hierzu gehören insbesondere die Organisation, geschäftspolitische Grundsätze und Leitlinien eines Unternehmens sowie interne und externe Steuerungs- und Überwachungsmechanismen. Gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine der grundlegenden Maximen von KUKA. Sie schafft Transparenz und Vertrauen der Aktionäre, der Kunden und Lieferanten, der Mitarbeiter, der Finanzmärkte und der Öffentlichkeit in KUKA.

Auch im Berichtsjahr haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der KUKA Aktiengesellschaft eingehend mit den Vorgaben des DCGK in seiner aktuellen Fassung vom 5. Mai 2015 befasst und geben die nachfolgende Entsprechenserklärung ab:

## Entsprechenserklärung

Die Entsprechenserklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat, die seit 2002 in jedem Geschäftsjahr abgegeben worden sind, sind jeweils auf den Internetseiten der Gesellschaft [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) allen Interessenten zugänglich gemacht worden.

Die gleich lautenden Erklärungen des Vorstands vom 18. Januar 2016 und des Aufsichtsrats vom 8. Februar 2016 nach § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG und nach Maßgabe des DCGK lauten wie folgt:

„Die KUKA Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärungen des Vorstands (20. Januar 2015) und des Aufsichtsrats (6. Februar 2015) den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. September 2014) mit Ausnahme der in diesen Entsprechenserklärungen genannten Abweichungen entsprochen.

Die KUKA Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 12. Juni 2015) und wird diesen auch zukünftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Die KUKA Aktiengesellschaft weicht für den Aufsichtsrat von der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK ab. Die als Gruppenvertrag abgeschlossene D&O-Versicherung sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Die KUKA Aktiengesellschaft ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder nicht erforderlich ist, um diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgabe anzuhalten.
2. Die KUKA Aktiengesellschaft weicht für den Vorstand derzeit von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK ab. Dies ist darin begründet, dass aktuell noch laufende Phantom Share-Programme, die Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung sind, keine betragsmäßigen Höchstgrenzen aufweisen. Zusätzlich zu den Höchstgrenzen bei der Fixvergütung und der variablen Tantieme ist nunmehr auch für ab dem Jahr 2015 ausgegebene Phantom Share-Programme, die ab dem Jahr 2018 zur Auszahlung kommen können, in den Dienstverträgen der Vorstände eine betragsmäßige Höchstgrenze vereinbart. Damit geht eine entsprechende Deckelung der Gesamtvergütung einher. Hingegen erscheint die nachträgliche Implementierung von Höchstgrenzen (für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile) durch eine Vertragsänderung, die ohnehin nicht einseitig durch den Aufsichtsrat umgesetzt werden kann, im Hinblick auf die (gerade auch vom DCGK erwartete) vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat nicht opportun.

Im Übrigen erfüllt die KUKA Aktiengesellschaft auch nahezu alle Anregungen, welche der Kodex enthält.“

Die gleichlautenden Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind seit dem 12. Februar 2016 im Internet auf der Webseite der Gesellschaft [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) zugänglich.

## Unternehmens- und Führungsstruktur

Der KUKA Konzern besteht aus der KUKA Aktiengesellschaft, welche die geschäftsleitende Holding des Konzerns darstellt, und den Geschäftsbereichen Robotics, Systems und Swisslog. Dabei sind dem Geschäftsbereich Systems der Anlagenbau sowie das Solution-Geschäft der KUKA Industries (einschließlich Reis) zugeordnet. Mit Ausnahme in den USA werden die Konzerngesellschaften von den Führungsgesellschaften der einzelnen Bereiche (unmittelbar oder mittelbar) überwiegend zu 100% gehalten.

Zwischen den Geschäftsbereichen werden in Bezug auf das Produktportfolio, die Märkte, die Kunden sowie die geografische Ausrichtung Gemeinsamkeiten identifiziert und intensiv weiterentwickelt. Insoweit wird der Ansatz „One KUKA“ verfolgt. Davon unberührt bleibt, dass die Geschäftsbereiche für ihr Geschäft und damit auch für ihr Ergebnis verantwortlich sind. Ebenso erfolgt, wie bisher, die Kontrolle der Umsetzung der Zielvorgaben durch das Projekt- und Risikomanagement, durch eine ausgeprägte kennzahlenorientierte Führung sowie durch Führungskräfteentwicklung und Markenstrategie.

## Vorstand und Aufsichtsrat

Die KUKA Aktiengesellschaft verfügt als deutsche Aktiengesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über ein duales Führungssystem, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet dabei die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des gesamten Vorstands; ihm obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

## Verantwortungsvolles Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes. Hierfür arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die hierfür ergriffenen Maßnahmen. Dabei geht der Vorstand auch auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen ein und erläutert die Gründe, die zu diesen Abweichungen geführt haben. Die Berichterstattung des Vorstands bzw. des Chief Compliance Officers gegenüber dem Aufsichtsrat umfasst auch das Thema der Corporate Compliance. Für bedeutende Geschäftsvorgänge enthalten die Satzung und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Näheres zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat kann dem Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 6 bis 9 entnommen werden.

Im Berichtsjahr 2015 bestanden keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft.

Im Geschäftsjahr 2015 gab es keine Beschlussfassungen über Geschäftsvorgänge bei denen Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern hätten in Betracht kommen können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats verwiesen (Seite 6 bis 9).

## Vorstand

Der Vorstand der KUKA Aktiengesellschaft besteht aus zwei Personen, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) und dem Vorstand für Finanzen und Controlling (CFO). Die Satzung der KUKA Aktiengesellschaft sieht ausdrücklich vor, dass der Vorstand aus zwei Personen bestehen kann (§ 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft).

Im Geschäftsjahr 2015 bestand zwischen den Vorstandsmitgliedern folgende Ressortverteilung:

Herr Dr. Till Reuter, Vorsitzender des Vorstands (CEO), ist für die Ressorts (i) Investor Relations, (ii) strategische Unternehmensentwicklung, (iii) Öffentlichkeitsarbeit, (iv) obere Führungskräfte des Konzerns, (v) Revision, (vi) Personal und (vii) Recht/Compliance zuständig. Zudem ist Herr Dr. Reuter Arbeitsdirektor der KUKA Aktiengesellschaft.

Herr Peter Mohren, Vorstand für Finanzen und Controlling (CFO), ist für die Ressorts (i) Finanzen und Controlling, die die Bereiche Accounting, Controlling, Treasury und Taxes umfassen, (ii) Risk Management, (iii) IT sowie (iv) Facility Management zuständig.

Die Mitglieder des Vorstands treten in der Regel mindestens alle 14 Tage zu einer Sitzung zusammen und halten darüber hinaus ständig engen Kontakt.

Entsprechend den Vorgaben des DCGK (Ziffer 4.1.5) achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest (siehe Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB auf der Webseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de)).

## Vergütung des Vorstands

Die Vergütung des Vorstands wird im Vergütungsbericht ab Seite 15 dargestellt.

## Aufsichtsrat

Dem mitbestimmten Aufsichtsrat der KUKA Aktiengesellschaft gehören gemäß Satzung zwölf Mitglieder an, von denen jeweils sechs von den Aktionären und von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat fand am 18. April 2013 statt. Das Ergebnis der Wahl wurde am 24. April 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat wurden durch die ordentliche Hauptversammlung am 5. Juni 2013 neu gewählt.

Die Amtsperiode der Vertreter der Arbeitnehmer und der Vertreter der Anteilseigner endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder und andere Amtsnachfolger der Arbeitnehmer und Anteilseigner, die nachträglich in den Aufsichtsrat eintreten. Denn § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung legt für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus seinem Amt fest, dass die Amtsdauer des neu eintretenden Aufsichtsratsmitglieds lediglich für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds besteht.

Konkret betrifft dies einen Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, der durch Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 10. September 2013 gerichtlich bestellt wurde. Ebenso betrifft dies drei Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat, die von der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2015 nachgewählt wurden.

Im Hinblick auf die Anforderungen gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK an die Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat die nachfolgend aufgezählten Festlegungen getroffen, die auch bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen:

- (i) Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen über branchenspezifische Erfahrungen verfügen.
- (ii) Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll in besonderem Maße über im Ausland erworbene berufliche Erfahrungen verfügen.
- (iii) Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, sollen unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK sein und keine Interessenkonflikte im Sinne von Ziffer 5.5.2 DCGK haben.
- (iv) Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 35. Lebensjahr überschritten und das 73. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- (v) Ein Aufsichtsratsmitglied soll sein Mandat insgesamt maximal drei zusammenhängende Amtsperioden ausüben, wobei in Ausnahmefällen im Interesse des Unternehmens von dieser Regelgrenze abgewichen werden kann.

- (vi) Des Weiteren sind die Anforderungen des FührungsGleichberG vom 24. April 2015 sowie die vom gesamten Aufsichtsrat zum Frauenanteil getroffenen Zielvorgaben zu beachten.

Vor dem Hintergrund der in Ziffer 5.4.2 DCGK genannten Unabhängigkeitskriterien ist anzumerken, dass das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Hubert Lienhard Vorsitzender der Geschäftsführung der Voith GmbH ist. Die Voith GmbH ist die Holding der Voith Gruppe; ihr werden die von der J.M. Voith GmbH & Co. KG unmittelbar gehaltenen KUKA Aktien zugerechnet. Ebenso ist anzumerken, dass das Aufsichtsratsmitglied Herr Friedhelm Loh Alleingesellschafter der SWOCTEM GmbH und Inhaber der Friedhelm Loh Gruppe ist. Die von der SWOCTEM GmbH unmittelbar gehaltenen KUKA Aktien werden Herrn Loh zugerechnet. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Gesellschaften des KUKA Konzerns Geschäftsbeziehungen sowohl mit Firmen der Voith Gruppe als auch der Friedhelm Loh Unternehmensgruppe unterhalten.

Mit Blick auf die in Ziffer 5.4.2 DCGK aufgeführten Unabhängigkeitskriterien ist auch zu berichten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Minning die Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit für die Grenzebach Maschinenbau GmbH bekannt gegeben hat, die ihrerseits bereits im November 2014 ihre KUKA Aktien veräußert hat. Damit erfüllt Herr Minning die in Ziffer 5.4.2 DCGK genannten Unabhängigkeitskriterien.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats in maßgeblicher Position bei wichtigen Geschäftspartnern tätig waren oder sind, erfolgten Geschäfte mit diesen zu Bedingungen wie unter fremden Dritten.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllen in vollem Umfang diese maßgeblichen Unabhängigkeitskriterien.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte insgesamt sechs Ausschüsse gebildet. Dies sind:

- (i) der Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG,
- (ii) der Personalausschuss,
- (iii) der Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2 DCGK),
- (iv) der Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3 DCGK),
- (v) der Strategie- und Entwicklungsausschuss sowie
- (vi) der Technologie- und Produktionsausschuss.

Gemäß den Bestimmungen des Corporate Governance-Kodex hat sich der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss mit Compliance-Fragen befasst und der Vorstand hat insoweit an dieses Gremium berichtet.

Es ist mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Schließlich ist mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass er den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Kodex ergeben (Ziffer 7.2.3 DCGK). Der Abschlussprüfer hat den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 auftragsgemäß einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit (Ziffer 5.6 DCGK). Er ließ sich hierzu in 2014 sogenannte Best Practice Szenarien vorstellen und beschloss, im Geschäftsjahr 2015 zunächst eine Situationsanalyse vornehmen zu lassen. Hiermit wurde im Geschäftsjahr 2015 begonnen.

## Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird ebenfalls im Vergütungsbericht ab Seite 19 dargestellt.

## Aktienbesitz

Herrn Loh werden als Alleingesellschafter der SWOCTEM GmbH Aktien der KUKA Aktiengesellschaft von mehr als 1% zugerechnet. Die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten insgesamt weniger als 1% der ausgegebenen Aktien. Auch der Gesamtbesitz der durch die übrigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gehaltenen KUKA Aktien beträgt weniger als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder nahestehende Personen sind nach § 15a WpHG verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der KUKA Aktiengesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000 € erreicht oder übersteigt. Die der KUKA Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2015 gemeldeten Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben oder diesen nahestehenden Personen wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind im Internet auf der Webseite der Gesellschaft [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) zugänglich.

## Corporate Compliance

KUKA hat seit jeher einen hohen Standard ethischer Grundsätze. Wesentliche Bestandteile hiervon sind rechtstreu und wertorientiertes Verhalten. Vor diesem Hintergrund ist das vom Vorstand im November 2007 verabschiedete und vom Aufsichtsrat im Dezember 2007 gebilligte Corporate Compliance-Programm zum 1. Februar 2008 konzernweit in Kraft getreten. Wesentliche Inhalte des Corporate Compliance-Programms sind im Corporate Compliance-Handbuch enthalten, welches mehrere compliance-relevante Richtlinien umfasst. Das Corporate Compliance-Handbuch wurde im Geschäftsjahr 2010 überarbeitet und aktualisiert; eine erneute Durchsicht und Aktualisierung des Compliance-Handbuchs fand im Geschäftsjahr 2013 statt und hat nun den Stand 1. April 2013.

Gemäß eines Beschlusses des Vorstands hat der Vorsitzende des Vorstands die oberste Zuständigkeit für das Corporate Compliance-Programm. Es wurde ein Compliance Committee, bestehend aus konzernangehörigen Personen zur Steuerung, Umsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des Corporate Compliance-Programms etabliert. Des Weiteren wurden in den Konzerngesellschaften, für die einzelnen Geschäftsbereiche und nach Regionen unterteilt, Compliance Officers unterhalb des Compliance Committees etabliert. Die Compliance Officers sollen den Mitarbeitern als direkte und (Erst-)Ansprachspartner für compliance-relevante Themen dienen. Zusätzlich ist die Stelle eines externen Ombudsmanns eingerichtet.

Für KUKA ist die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter und die kontinuierliche Weiterentwicklung des bestehenden Compliance-Systems ein wesentlicher Baustein zur Verankerung unserer wertorientierten Standards im Unternehmen und zur Vermeidung von Rechts- bzw. Gesetzesverstößen. So finden seit 2011 regelmäßig Online-Compliance-Schulungen aller KUKA Mitarbeiter durch ein hierfür eigens konzipiertes E-Learning-Programm statt; dieses E-Learning-Programm wurde sukzessive auf die ausländischen Konzerngesellschaften ausgedehnt und wird aktuell neu aufgesetzt. Diese Online-Compliance-Schulungen wurden in 2013 durch eine Umfrage ergänzt, mit der die Akzeptanz und das Verständnis des Compliance-Programms im KUKA Konzern bewertet wurde. Daneben gab es eine Reihe von Schulungen zu besonderen Themengebieten.

## Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung 2016 wird am 27. Mai 2016 in Augsburg stattfinden.

Jede Aktie hat eine Stimme. Es sind Stückaktien ausgegeben und Globalurkunden erstellt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Vorstand erleichtert den Aktionären ihre Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung dadurch, dass er ihnen anbietet, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern weisungsgebundene Vollmachten zu erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auch in der Hauptversammlung für dort anwesende Aktionäre erreichbar. Daneben ist auch die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und sonstigen Dritten möglich.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt für den KUKA Konzern seit dem Jahr 2004 nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, den International Accounting Standards (IAS) und den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses werden von einem unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt, der von der Hauptversammlung gewählt wird. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats hat die ordentliche Hauptversammlung 2014 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2015 gewählt. Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses ist der Halbjahresfinanzbericht 2015 einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen worden.

Die Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrages an ihn, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Vereinbarung des Honorars sind entsprechend den Bestimmungen des Corporate Governance-Kodex vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgenommen worden.

## Chancen und Risikomanagement sowie Controlling

Das Chancen- und Risikomanagement des KUKA Konzerns ist im Kapitel Risiko- und Chancenbericht des Geschäftsberichts auf den Seiten 53 bis 59 dargestellt. Es ist nach den gesetzlichen Bestimmungen darauf ausgerichtet, existenzgefährdende Risiken für den KUKA Konzern und seine operativen Gesellschaften frühzeitig zu erkennen, um Maßnahmen zur Risikominimierung, Risikoüberwälzung und Risikovermeidung ergreifen zu können. Die Risikostrategie und Risikopolitik orientiert sich insbesondere an den Geschäftsrisiken, den finanzwirtschaftlichen Risiken einschließlich der Fremdwährungsrisiken und den spezifischen Risiken der Geschäftsbereiche jeweils auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht. Insbesondere der Bereich Controlling ist ein wesentliches Instrument für das effiziente Risikomanagement des KUKA Konzerns.

Das Chancen- und Risikomanagement ist auch im Jahr 2015 weiter optimiert worden. Es ist ständige Aufgabe des Vorstands, das Chancen- und Risikomanagement an neue Gegebenheiten der Gesellschaft anzupassen.

## Finanzpublizität

Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre, die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die Medien über die Lage sowie über wesentliche Geschäftsergebnisse, insbesondere durch Quartalsfinanzberichte, den Halbjahresfinanzbericht, den Geschäftsbericht, die Bilanzpressekonferenz über den Jahresabschluss und die jährlich stattfindende ordentliche Hauptversammlung. Hinzu kommen Ad-hoc-Mitteilungen nach § 15 WpHG, Mitteilungen nach § 15 a WpHG (Directors' Dealings) und nach § 26 WpHG (Veröffentlichungen von Mitteilungen von Aktionären und Inhabern bestimmter Finanzinstrumente), Analystenkonferenzen, Gespräche mit Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland sowie sonstige Pressemitteilungen.

Alle Informationen erfolgen auch in englischer Sprache und werden zeitgleich im Internet veröffentlicht. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung werden im Finanzkalender publiziert, der im Geschäftsbericht auf der hinteren Umschlagsseite und im Internet unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) zu finden ist.

## Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 a HGB ist auf der Webseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) abrufbar.